

STIFTUNGSGESCHÄFT

Ich, der Unterzeichner, errichte hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Febr. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 40) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW i. V. m. §§ 80 Abs. 2 und 81 Abs. 1 BGB die

„Verspohl-Stiftung“

mit Sitz in Münster (Verspohl, Rigaweg 17, 48159 Münster).

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung soll sein die wissenschaftliche Förderung der pharmazeutischen Wissenschaft und Ausbildung im Pharmazeutischen Institut der Universität Münster durch die Stärkung der Pharmazie und ihrer Außenwirkung an der Universität Münster.

Als Anfangsvermögen sichere ich der Stiftung

1/3 Million (333.333,33) Euro

(in Worten: dreihundertdreißigtausenddreihundertdreißig Komma dreiunddreißig Euro) zu.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens drei und höchstens vier Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. Prof. Dr. Eugen J. Verspohl,
2. Frau Jutta Verspohl, Ehefrau und Apothekerin,
3. die amtierende Rektorin bzw. der amtierende Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, zurzeit Frau Prof. Dr. Ursula Nelles,
4. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen der Pharmazie Münster angehören:

1. Prof. Dr. Bernhard Wünsch,
2. Prof. Dr. Andreas Hensel,
3. Prof. Dr. Klaus Langer,
4. Profin. Dr. Martina Düfer,
5. APL Prof. Dr. Georg Hempel.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Münster, 18. Juni 2012

.....

Prof. Dr. Eugen J. Verspohl (Stifter)

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Die Errichtung der Stiftung basiert auf der Idee, die Pharmazie und ihre Außenwirkung an der Universität Münster zu stärken. Zur dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes wird die Stiftung daher mit einem nicht zu hohen Anteil des Privat-Gesamtvermögens des Stifters ausgestattet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Verspohl-Stiftung.
- (2) Sie ist eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Anerkennung ist, da es kein volles Kalenderjahr ist, ein sog. Rumpfsjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die wissenschaftliche Förderung der pharmazeutischen Wissenschaft und Ausbildung im Pharmazeutischen Institut der Universität Münster durch die Stärkung der Pharmazie und ihrer Außenwirkung an der Universität Münster.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vergabe von Stipendien an Studierende, die Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, Preisverleihungen – alles im Bereich des Pharmazeutischen Instituts der Universität Münster und damit eng verbunden mit der hiesigen Universität.
- (4) Zur Erfüllung dieses Zwecks werden nach Möglichkeit jährlich der Verspohl-Preis und/oder das Verspohl-Studienstipendium nach Maßgabe der Richtlinien für die Vergabe von Stipendien und des Verspohl-Preises (Vergaberichtlinien) vergeben. Die Vergaberichtlinien sind Teil dieser Satzung. Zudem soll die Stiftung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein Stipendium möglichst für einen Studierenden / eine Studierende des Fachs Pharmazie im Rahmen des WWU-Stipendienprogramms „ProTalent“ bzw. eines eventuellen Nachfolgeprogramms, sofern dieses für die Stiftung eine vergleichbare finanzielle Belastung bedeutet, finanzieren. Näheres ist den Vergaberichtlinien zu entnehmen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist einschließlich eventueller Zustiftungen in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 3 % seines Wertes in einem Jahr in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Wert erhaltende oder Wert steigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Zudem dürfen Rücklagen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (3) Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftungsfragen sind evtl. durch eine Versicherung abzudecken.

- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des jeweiligen Stiftungsorgans. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Die in den jeweiligen Stiftungsorganen tätigen Personen sollen möglichst ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend eingesetzt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen. Ihm gehören der Stifter, nach Möglichkeit mindestens ein weiteres Mitglied der Familie Verspohl und die Rektorin bzw. der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Dauer ihres/ seines Amtes sowie die Westfälische Wilhelms-Universität Münster an. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit fünf Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stifter gehört dem Vorstand zu seinen Lebzeiten an und ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Er ist berechtigt, dieses Amt jederzeit niederzulegen. Seinen Stellvertreter kann er bis zu seinem Ausscheiden selber bestimmen. Danach wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte sich eine Pattsituation ergeben, so entscheidet das Kuratorium.
- (4) Im Falle, dass der Stifter oder ein Familienmitglied als Vorstandsmitglied verstirbt, zur Führung der Stiftungsgeschäfte unfähig wird oder das Amt niederlegt, tritt Frau Julia Recker, geb. Verspohl, an dessen Stelle. In dem Fall, dass sie bereits Vorstandsmitglied ist, auch sie an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder diese nicht annimmt, bestellt das Kuratorium eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger aus dem Kreise der in Seitenlinie bis zu dritten Grades oder in gerader Linie mit dem Stifter Prof. Dr. Eugen J. Verspohl Verwandten. Gibt es keinen derart Verwandten, lässt sich kein derart Verwandter finden oder sind alle derart Verwandten an der Ausübung des Amtes gehindert oder nehmen diese das Amt nicht an, so bestimmt das Kuratorium nach Abs. 7 eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Die Amtszeit der Familienmitglieder ist auf Lebenszeit angelegt.
- (5) Die Rektorin bzw. der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist für die Dauer ihres bzw. seines Rektorinnenamtes bzw. Rektorenamtes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Ein Vorstandsmitglied mit grundsätzlich unbeschränkter Amtszeit ist die Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Sie handelt jeweils durch die Dezernentin/ den Dezernenten oder eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter aus dem Bereich Finanzen und Controlling, der / die in Dingen der Vermögensverwaltung und -anlage sowie der Buchführung und Rechnungslegung bewandert ist, um die entsprechenden Pflichten des Vorstands zu erfüllen, wobei ein größtmögliches Maß an personeller Kontinuität zu gewährleisten ist. Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster soll intern mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Vermögensanlage sowie Buchführung und Rechnungslegung beauftragt sein. Von ihr zu treffende Entscheidungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung und -anlage bedürfen stets entsprechender Vorstandsbeschlüsse.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachfolge unbeschadet der Absätze 3 und 4 unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Der Vorstand kann geeignete Personen vorschlagen. Nachfolger sollen der Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verbunden und in

wirtschaftlichen Fragen sachverständig sein. Auf Ersuchen der bzw. des Vorstandsvorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

(8) Eine Abberufung

- a) des Stifters ist nur gem. § 9 StiftG NRW möglich,
- b) eines anderen Vorstandsmitglieds ist durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Rechnungslegung. Bei der Verwaltung und Anlage des Vermögens soll die Expertise der Sparkasse Münsterland-Ost genutzt werden (schon aufgebaute Einlagen, teils in Fonds, Aktien, Rentenpapieren).

Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere die Vergabe des Verspohl-Preises, des Verspohl-Studienstipendiums und die Finanzierung eines ProTalent-Stipendiums nach Maßgabe der Vergaberichtlinien,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung satzungsgemäßer Aktivitäten, wie die Organisation der Verleihung von unter b) erwähnten Preisen und Stipendien,
 - d) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes und die des Kuratoriums an die Stiftungsbehörde,
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen, was aber wegen der Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden ist),

- f) der Abschluss notwendiger Versicherungen zum Schutz des Stiftungsvermögens,
 - g) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12,
 - h) die Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich am besten innerhalb von zwei Monaten vor Jahresende unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

Über die Sitzungen sind kurze Niederschriften zu fertigen. Diese sind von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können sich in Vorstandssitzungen von schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten lassen.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.
- (2) Das Kuratorium soll aus je einem Professor der fünf pharmazeutischen Disziplinen besetzt sein.
- (3) Zum Mitglied des Kuratoriums soll nur berufen werden, wer durch seine Beiträge zum wissenschaftlichen Diskurs im Bereich der Pharmazie, insbesondere durch seine Publikationen, ein vergleichsweise überdurchschnittliches fachliches Renommee erlangt hat.
- (4) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (6) Das Amt im Kuratorium endet nach Ablauf der Amtszeit, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Amt endet auch durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt im Fall der Niederlegung auf Wunsch des Kuratoriumsvorsitzenden so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (7) Das Kuratorium kann ihm angehörige Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums, wobei der Abzuberufende für diese Abstimmung nicht als Mitglied zählt.
- (8) § 8 Abs. 4 gilt für das Kuratorium entsprechend. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Vorsitzenden des Kuratoriums verlangt wird. Die Beratungen des Kuratoriums erfolgen nicht öffentlich; die Mitglieder sind zum Stillschweigen über die Beratungen verpflichtet. Gegebenenfalls beratend teilnehmende Fachschaftsmitglieder sind vor Beratungsbeginn zum Stillschweigen zu verpflichten.

- (9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Es beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kuratorium durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen (was aus Kostengründen aber möglichst zu vermeiden ist).

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
- a) die Bestellung (Wahl) und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes nach § 7 Abs. 6, 7 und 8 b),
 - b) die Wahl und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern nach § 9 Abs. 5 und 7,
 - c) die Beratung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Auswahl und Empfehlung für die Vergabe von Stiftungsmitteln nach Maßgabe der Vergaberichtlinien,
 - e) die Überprüfung der Verwendung der Stiftungsmittel, insbesondere durch die Billigung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht des Vorstands und des Tätigkeitsberichts (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW),
 - f) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - g) die Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2,
 - h) die Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über den Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sollen nach Errichtung der Stiftung nicht erfolgen.
- (2) Das Kuratorium prüft die Einhaltung der Satzung. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse (z.B. Schließung der Pharmazie in Münster oder schwere allgemeine wirtschaftliche Notlage) die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen Teil des Stiftungszwecks bzw. einen neuen Zweck im Bereich der Medizin, Unterstützung von schwerkranken Patienten beschließen. Die Zweckänderung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstands, wobei § 8 Abs. 5 keine Anwendung findet, und eines Beschlusses des Kuratoriums mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder.

- (3) Der geänderte bzw. neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Im Übrigen gilt das Stiftungsgesetz.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Eine Auflösung der Stiftung oder ein Zusammenschluss mit anderen pharmazeutischen Stiftungen soll ausgeschlossen sein.
- (2) Wenn die Umstände es jedoch nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstands, wobei § 8 Abs. 5 keine Beachtung findet, und eines Beschlusses des Kuratoriums mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigte Körperschaft Palliativnetz Münster e.V. (Dieckmannstr. 200, 48161 Münster) und die Hospizbewegung Münster e.V. (Sonnenstr. 80, Münster, www.hospizbewegung-muenster.de), die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden, soweit sie im Zeitpunkt des Anfalls noch bestehen. Besteht eine von ihnen nicht mehr, so fällt das gesamte Vermögen bei der anderen an. Bestehen sie beide nicht mehr, so fällt das Stiftungsvermögen an bis zu zwei gemeinnützige Organisationen in Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke i. S. d. § 2 der Satzung verwenden.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 15

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16**Stiftungsbehörde**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehende Anzeige-, Unterrichts- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien und des Verspohl-Preises

1. Verspohl-Preis und Studienstipendium

Mit den Erträgen des Stammkapitals der Verspohl-Stiftung (abzüglich nach der Satzung zulässiger Rücklagen und Ausgaben) werden von der Verspohl-Stiftung je nach Ertrags- und Spendenlage der Verspohl-Preis und ggf. das Verspohl-Studienstipendium vergeben, sowie ein ProTalent-Stipendium finanziert. Die Vergabe erfolgt an eine Person, die Pharmazie studiert oder ein Pharmaziestudium abgeschlossen hat. Die Vergabe erfolgt jeweils jährlich, sofern es die Ertrags- und Spendenlage zulässt.

1.1 Der Verspohl-Preis wird für eine oder mehrere der folgenden Preiskategorien vergeben:

1.1.1 Dissertationspreis

Der Dissertationspreis kann an einen Doktoranden oder eine Doktorandin im Bereich Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität für eine innovative Arbeit mit praxisnahem Nutzen und Bezug zum Arzneistoff vergeben werden. Auch die Bedürftigkeit und/oder das soziale Engagement (im weitesten Sinn) sollten bei der Gesamtbewertung mitberücksichtigt werden.

1.1.2 Studienpreis

Der Studienpreis kann an einen Studierenden oder eine Studierende im Bereich der Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität für herausragende Leistungen im Wahlpflichtfach, im PharMSchool-Projekt, in Forschungspraktika und -modulen oder in der Master-Arbeit (nicht Benotung von nur einem einzelnen Modul des Master-Studiengangs) vergeben werden. Wird die Leistung im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht, erklären die beteiligten Gruppenmitglieder ihr Einverständnis mit der Preisvergabe an ein einzelnes Mitglied der Gruppe. Auch die Bedürftigkeit und/oder das soziale Engagement (im weitesten Sinn) sollten bei der Gesamtbewertung mitberücksichtigt werden.

1.1.3 Wissenstransferpreis

Der Wissenstransferpreis kann an ein Mitglied der Westfälischen-Wilhelms Universität für nachhaltiges Engagement im Rahmen unentgeltlichen Unterrichts an Schulen (z.B. MINT-Schulen) oder anderen Nichthochschuleinrichtungen zur Verbreitung und Förderung der Pharmazie verliehen werden.

1.1.4 Lehrinnovationspreis

Der Lehrinnovationspreis kann an der Westfälischen-Wilhelms Universität im Bereich Pharmazie Lehrende, die in Ihrer Lehre innovative Ansätze verfolgen, vergeben werden.

Jede Preiskategorie darf pro Jahr nur einen Preisträger haben, eine Aufteilung ist nicht möglich.

1.2 Das Verspohl-Studienstipendium kann an einen bedürftigen Studierenden oder eine bedürftige Studierende im Bereich Pharmazie der Westfälischen-Wilhelms Universität mit guten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium vergeben werden, der oder die persönlich oder gesellschaftlich benachteiligt ist (z.B. wegen Zwangs zum Geldverdienen wegen mangelnder elterlicher finanzieller Unterstützung, ferner Migrationshintergrundes) oder sich durch selbstloses Verhalten oder soziales Engagement besonders hervorgetan hat. Ein Verspohl-Studienstipendium soll in jedem Jahr möglichst nur an eine Person vergeben werden, kann aber ausnahmsweise im Fall mehrerer besonders würdiger Anwärter auch an bis zu drei Personen vergeben werden.

2. Höhe des Preisgeldes bzw. des Stipendiums

Auf die einzelne Preiskategorie soll ein Preisgeld von nicht weniger als 3.000 € und auf das einzelne Stipendium nicht weniger als 3.600 € entfallen.

3. Vergabeverfahren

- 3.1 Der Preis bzw. das Stipendium wird grundsätzlich jährlich vergeben.
- 3.2 Das Recht, Personen für den Preis vorzuschlagen, steht Mitgliedern der pharmazeutischen Institute zu, darüber hinaus sind auch Eigenbewerbungen von Studierenden möglich. Der Vorschlag ist auf höchstens zwei Seiten zu begründen. Ein kurzer Lebenslauf und eine Arbeit (falls erstellt) sollten beigefügt werden. Die Vorschläge sollen jeweils bis zum 31.12. eines Jahres eingereicht werden.
- 3.3 Die Begutachtung der Preis- bzw. Stipendienwürdigkeit erfolgt durch das Kuratorium, das zuvor die Fachschaft Pharmazie Münster um Stellungnahme zu den Vorschlägen bittet. Ein Vertreter der Fachschaft kann den Sitzungen des Kuratoriums beiwohnen und die Stellungnahme der Fachschaft ggf. erläutern. Das Kuratorium beschließt eine Auswahl von möglichen Preisträgern bzw. Stipendiaten unter nachweisbarer Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachschaft.
- 3.4 Der Vorstand teilt den ausgewählten Personen die Auswahl als möglicher Preisträger bzw. Stipendiat mit. Dabei ist diesen eine angemessene Frist (mindestens ein Monat) für die Rückmeldung zu setzen, dass sie bereit wären, den Preis bzw. das Stipendium anzunehmen und an der Verleihung persönlich teilzunehmen. Der Vorstand bestimmt schließlich anhand der Vorauswahl des Kuratoriums aus den Ausgewählten, die sich entsprechend zurückgemeldet haben, die Preisträger bzw. Stipendiaten sowie die Höhe des jeweiligen Preisgelds bzw. Stipendiums unter Beachtung von Ziffer 2. Der Vorstand teilt den künftigen Preisträgern bzw. den künftigen Stipendiaten ihre Auswahl mit und lädt sie zur Verleihung ein.
4. Verleihung
 - 4.1 Die Verleihung soll nach Möglichkeit im Anschluss an die Staatsexamens-/Master-Entlassungsfeier, den „Tag der Pharmazie“ oder die Promotionsfeier an der Westfälischen Wilhelms-Universität stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
 - 4.2 Die Verleihung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende oder bei entsprechendem einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Vorstands ein anderes Mitglied des Vorstands.
 - 4.3 Die Preise bzw. Stipendien sind entsprechend 1.1 bzw. 1.2 zu bezeichnen.
 - 4.4 Der Vorstands-/Kuratoriumsvorsitzende veranlasst, dass der Pharmazeutischen Zeitung und der Apotheker-Zeitung über die Preisverleihung Bericht erstattet wird.
 - 4.5 Es kann ein feierliches Essen mit den Preisträgern, Stipendiaten, Vorstandsmitgliedern und Kuratoriumsmitgliedern stattfinden.
5. ProTalent-Stipendium
 - 5.1 Inhalt und Laufzeit des ProTalent-Stipendiums, bzw. eines eventuellen Nachfolgeprogramms, richten sich nach den in den entsprechenden Teilnahmeerklärungen bestimmten Bedingungen.
 - 5.2 Über die Finanzierung eines ProTalent-Stipendiums entscheidet der Vorstand mit der Bestimmung der Preisträger des Verspohl-Preises bzw. der Verleihung des Verspohl-Studienstipendiums nach Ziffer 3.4 Satz 2.
 - 5.3 Steht rechtzeitig vor der Preisverleihung nach Ziffer 4. die Stipendiatin/ der Stipendiat des ProTalent-Stipendiums fest, so soll auch diese/ dieser zur Preisverleihung eingeladen werden. Ob und wie diese/ dieser geehrt wird steht im Ermessen des Vorstands.